

Gewerbeverein Senden eV
Manfred Tiemann
Am Helmerbach 29
48308 Senden

E-Mail: info@gewerbeverein-senden.de
Fax: 0 25 36 / 34 65 51

Bewerbung um einen Standplatz auf dem

Maifest in Senden 2024

am 11. und 12. Mai 2024

Absender:

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Bitte ankreuzen:

Datenschutzerklärung beigefügt

1. Mein Angebot / Produkt

2. Mein Standortwunsch (bitte möglichst genaue Angabe)

3. Meine Standfläche und Gebühren

3a. Platzbedarf des Standes (Breite x Höhe x Tiefe) _____ x _____ x _____ m

3b. Standgebühr

- Mindestgebühr 30,00 Euro
- Alle Preise für Standplätze verstehen sich je lfd. Meter Frontlänge bei bis zu 2,00 Meter Tiefe
- Gastronomie, größere Zelte oder Sonderwünsche: Kosten nach Vereinbarung.

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Das Standgeld wird durch Rechnungsstellung vor Marktbeginn fällig.

4. Energiebedarf kein Bedarf ja, Strom Leistungsabgabe in KW _____ ja, Wasser

Die AusstellerInnen tragen Sorge, dass Kabel, Schläuche o. ä. in ausreichender Länge vorhanden sind und so verlegt werden, dass eine Gefahr ausgeschlossen ist. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Waren.

Hiermit bewerbe ich mich mit o. g. Angebot um einen Standplatz. Die umseitige Marktordnung und die darin aufgeführten Bedingungen akzeptiere ich.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Marktordnung / Teilnahmebedingungen

Die Gemeinde Senden / Gewerbeverein Senden eV (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) sorgt für die Bereitstellung des Marktplatzes und der Standflächen. Weiterhin regelt der Veranstalter alle behördlichen Maßnahmen und Auflagen wie Absperrungen, sanitäre Einrichtungen und dgl.

Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind grundsätzlich schriftlich und vor Anmeldeschluss einzureichen. Der Termin des Anmeldeschlusses wird mit der Einladung bekannt gegeben. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung von Händlern, Schaustellern, Künstlern und sonstigen Ausstellern (im Folgenden „Betreiber“ genannt).

Die Zulassung ist nicht übertragbar. Der Veranstalter ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz aus wichtigem Grund im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden. Der Veranstalter ist bestrebt, regelmäßigen Ausstellern ihre angestammten Plätze zu gewährleisten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Kommt der Markt aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande oder wird er durch höhere Gewalt oder andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

Der Betreiber hat für Sauberkeit am Stand zu sorgen. Der Betreiber hat für seine Abfälle ausreichend Müllgefäße am Stand aufzustellen, diese regelmäßig zu entleeren, und seinen gesamten Müll selbst zu entsorgen.

Dieser Vertrag wird dem Betreiber übermittelt. Nach Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Vertrages an den Veranstalter wird der Vertrag für den Betreiber wirksam. Nach Rücksendung eines Bestätigungsschreibens an den Betreiber wird der Vertrag für beide Seiten wirksam.

Wird nach verbindlicher Abmeldung ein teilweiser oder vollständiger Rücktritt von der Teilnahme am Markt erklärt, so hat der Betreiber dem Veranstalter hierfür eine Schadenspauschale zu entrichten. Kann eine teilweise oder vollständige Neuvermietung nachgewiesen werden, so entspricht die Pauschale dem um den entsprechend hierdurch geminderten Betrag. Die Höhe der Schadenspauschale richtet sich danach, wann dem Veranstalter der Rücktritt mitgeteilt wurde:

Bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn	0,00 €
20 Tage bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% der Standgebühr
13 Tage bis 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75% der Standgebühr
5 Tage bis Veranstaltungsbeginn	100% der Standgebühren
Nichterscheinen am Veranstaltungstag	100% der Standgebühren

Absagen sind ausschließlich schriftlich an den Veranstalter (Kontaktdaten s. Anmeldung) mitzuteilen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

Die Teilnahmebedingungen werden mit Ihrer Unterschrift auf der Anmeldung akzeptiert.

Datenschutzerklärung

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf die Speicherung personenbezogener Daten von interessierten Ausstellern an den öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet Senden unter Beachtung des Art. 7 DSGVO.

In der Gemeinde Senden finden regelmäßig Märkte statt (z. B. Maifest, Herbstfest, Advent), die unter Beteiligung auswärtiger Veranstalter, Aussteller, Händler u. s. w. durchgeführt werden. Damit das Angebot vielfältig bleibt und der o. g. Personenkreis regelmäßig informiert werden kann ist es für alle Beteiligten sinnvoll, folgende Daten auch über die Zeiten der jeweiligen Märkte hinaus zu speichern:

- den Namen der Firma
- den / die Namen der verantwortlich handelnden Personen
- Firmenanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Waren- bzw. Dienstleistungsangebot
- Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
- E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden in den EDV – Systemen des Gewerbevereins Senden eV und der Gemeinde Senden gespeichert. Die o. g. personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die o. g. Informationen werden von dem Gewerbeverein Senden eV grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Firma / Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein stellt sein Vereinsleben (z. B. Versammlungen, Märkte) in der Öffentlichkeit dar. Dazu nutzt der Verein verschiedene Kommunikationskanäle bzw. Medien (z. B. Homepage / Facebook). Außerdem übermittelt der Verein Texte, Berichte und Daten an einen Medienverteiler zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Ich willige ein, dass der Gewerbeverein Senden eV die o. g. personenbezogenen Daten von mir bzw. meiner Firma in den genannten Medien veröffentlichen darf. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z. B. zwecks Zusammenarbeit) weitergegeben werden dürfen.

Die Entscheidung zur Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten habe ich freiwillig getroffen. Mein Einverständnis kann ich nach Art. 7 DSGVO ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Datum, Unterschrift

Art. 7 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung

1. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
2. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.